



Kantonsrat
Eingegangen: 07. SEP. 2026

Angela Penkov
Kasinogässchen 1
8200 Schaffhausen
angela.penkov@gmail.com

An den
Regierungsrat Schaffhausen
Regierungsgebäude
Beckenstube 7
8200 Schaffhausen

Schaffhausen, 7.. September 2026

Kleine Anfrage **2026 / 31**

Kanton Schaffhausen – ein familienfreundlicher Arbeitgeber?

Sehr geehrte Regierungsratspräsidentin
Sehr geehrte Regierungsräte

Die Schweiz kennt bis heute keinen allgemeinen gesetzlichen Elternurlaub. Für den zweiten Elternteil besteht auf Bundesebene lediglich ein zweiwöchiger bezahlter Urlaub. Unbezahlter Urlaub bietet Familien, die es sich finanziell leisten können, eine Möglichkeit, die Erwerbsarbeit nach der Geburt vorübergehend zu reduzieren, ohne das Arbeitsverhältnis aufzugeben.

Klare und unkomplizierte Regelungen, die beiden Elternteilen gleichermaßen offenstehen, liegen auch im Interesse des Kantons als Arbeitgeber: Sie können dazu beitragen, qualifizierte Mitarbeitende zu gewinnen und langfristig zu halten, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu verbessern und eine partnerschaftliche Aufteilung der Betreuungsarbeit zu fördern.

Gemäss der kantonalen Personalverordnung haben Mitarbeiterinnen Anspruch auf einen bezahlten Mutterschaftsurlaub. Der andere Elternteil hat Anspruch auf zwei Wochen bzw. zehn Arbeitstage bezahlten Urlaub.

Darüber hinaus besteht gemäss § 39 der Personalverordnung die Möglichkeit eines unbezahlten Urlaubs. Bis zu einer Dauer von vier Monaten liegt die Bewilligung grundsätzlich bei der Dienststellenleitung, bei einer längeren Dauer entscheidet die Anstellungsbehörde. Ein besonderer Anspruch auf unbezahlten Elternurlaub nach der Geburt eines Kindes besteht hingegen nicht.

Damit stellt sich die Frage, wie diese Gesuche innerhalb der kantonalen Verwaltung in der Praxis gehandhabt werden und ob aufgrund der unterschiedlichen Zuständigkeiten auch unterschiedliche Bewilligungspraxen bestehen.

Andere öffentliche Arbeitgeber gehen bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf weiter. Die Stadt Zürich gewährt neben vier Wochen bezahltem Urlaub für den zweiten Elternteil bis zu einem Jahr unbezahlten Mutter- oder Vaterschaftsurlaub.

Die Stadt Bern gewährt seit Oktober 2024 acht Wochen bezahlten Urlaub für den zweiten Elternteil sowie zusätzlich sechs Wochen bezahlte Elternzeit. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit von bis zu zwei Jahren unbezahltem Elternurlaub nach Geburt oder Adoption. Zudem besteht unter bestimmten Voraussetzungen ein Anspruch auf eine Reduktion des Beschäftigungsgrads um bis zu 20 Prozent.

Vor diesem Hintergrund bitte ich den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:



1. Wie viele Gesuche um unbezahlten Urlaub im Zusammenhang mit Geburt oder Adoption eines Kindes wurden in den letzten drei Jahren gestellt und wie wurden sie entschieden? Bitte wenn möglich aufgeschlüsselt nach Departement bzw. Dienststelle, Elternrolle der gesuchstellenden Person, Dauer des beantragten Urlaubs sowie vollständig bewilligten, teilweise bewilligten und abgelehnten Gesuchen.
2. Bestehen kantonsweit einheitliche Vorgaben oder Kriterien für die Beurteilung solcher Gesuche? Falls nein: Sind dem Regierungsrat Unterschiede in der Bewilligungspraxis zwischen den Departementen bzw. Dienststellen bekannt? Spielt oder spielte dabei eine Rolle, ob das Gesuch vom gebärenden oder vom anderen Elternteil gestellt wurde?
3. Beabsichtigt der Regierungsrat, einen einheitlich geregelten Anspruch auf unbezahlten Elternurlaub nach Geburt oder Adoption einzuführen, beispielsweise nach dem Vorbild der Städte Zürich oder Bern? Falls nein, weshalb nicht?
4. Welche Möglichkeiten bestehen für Mitarbeitende des Kantons, ihr Arbeitspensum nach Geburt oder Adoption eines Kindes vorübergehend oder dauerhaft zu reduzieren? Besteht darauf unter bestimmten Voraussetzungen ein Anspruch oder ist eine Pensenreduktion vom Einverständnis der zuständigen Anstellungsbehörde abhängig? Wie viele entsprechende Gesuche wurden in den letzten drei Jahren gestellt und wie wurden sie entschieden?
5. Kann sich der Regierungsrat vorstellen, einen Anspruch auf eine befristete Pensenreduktion nach Geburt oder Adoption einzuführen, beispielsweise nach dem Berner Modell, wonach das Beschäftigungspensum unter bestimmten Voraussetzungen um bis zu 20 Prozent reduziert werden kann?
6. Wie beurteilt der Regierungsrat die heutigen Regelungen zu Elternurlaub und Pensenreduktion im Hinblick auf die Positionierung des Kantons als familienfreundlicher und konkurrenzfähiger Arbeitgeber? Sieht er insbesondere angesichts des Fachkräftemangels Handlungsbedarf?

Vielen Dank für die Beantwortung dieser Fragen.

Freundliche Grüsse

Angela Penkov